

Frage 13:

Wie viele Verfahren wurden im ersten bzw. zweiten Quartal 2018 in Außenstellen, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet sind, insgesamt geführt (bitte auch nach Außenstellen differenzieren), wie viele dieser Verfahren betrafen Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller bzw. welche sonstigen Staatsangehörigen waren betroffen (bitte differenzieren), wie lang war die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren in den genannten Außenstellen insgesamt bzw. für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten, und was waren die Ergebnisse dieser Verfahren (bitte so differenziert wie möglich nach Schutzstatus, Ablehnung usw. darlegen und auch nach Herkunftsländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 13:

Die Angaben können, soweit hierzu Informationen vorliegen, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AS Manc- hing 1.Quartal 2018	Asyl- an- träge	davon Erst- anträ- ge	davon Folge- anträ- ge	Ent- schei- dun- gen ins- ge- sam- t	Asyl- be- rech- ti- gung Art 16a GG	Flücht- lings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiä- rer Schutz § 4 I AsylG	Ab- schie- bungs- verbot § 60 V/VII Auf- enthG	Ableh- nungen	sonstige Verfah- renserle- digungen
alle HKL	241	223	18	300	-	6	3	8	214	69
davon										
Albanien	16	14	2	16	-	-	-	-	13	3
Bosnien und Her- zegowina	3	1	2	4	-	-	-	-	3	1
Mazedo- nien	12	9	3	5	-	-	-	-	2	3
Kosovo	3	2	1	7	-	-	-	1	4	2
Serbien	16	13	3	14	-	-	-	-	8	6

AZ Bam- berg 1. Quartal 2018	Asyl- an- träge	davon Erst- anträ- ge	davon Folge- anträ- ge	Ent- schei- dun- gen ins- ge- sam- t	Asyl- be- rech- ti- gung Art 16a GG	Flücht- lings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiä- rer Schutz § 4 I AsylG	Ab- schie- bungs- verbot § 60 V/VII Auf- enthG	Ableh- nungen	sonstige Verfah- renserle- digungen
alle HKL	978	929	49	1.057	61	117	209	9	503	158
davon										
Albanien	28	26	2	29	-	-	-	-	23	6
Bosnien und Her- zegowina	3	3	-	7	-	-	-	-	2	5

Montenegro	2	2	-	2	-	-	-	-	2	-
Mazedonien	14	13	1	19	-	-	-	-	9	10
Kosovo	11	6	5	12	-	-	-	-	6	6
Serbien	11	11	-	15	-	-	-	-	10	5
Ghana	23	20	3	11	-	-	-	-	11	-
Senegal	17	15	2	15	-	-	1	-	11	3
ungeklärt	1	1	-	1	-	-	-	-	1	-

Durchschnitt. Bearbeitungsdauer in Monaten für 1. Quartal 2018	AS Manching	AZ Bamberg
alle HKL	7,8	4,4
davon		
Albanien	1,5	0,8
Bosnien und Herzegowina	1,6	0,5
Ghana	-	1,6
Kosovo	5,1	2,7
Mazedonien	0,9	2,2
Montenegro	-	1,1
Senegal	-	7,2
Serbien	1,6	1,7
Staatenlos	-	61,7
Ungeklärt	-	0,8

AS Manching 2. Quartal 2018	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Absehungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
alle HKL	404	389	15	280	-	9	1	15	194	61
davon										
Albanien	11	10	1	14	-	-	-	-	5	9
Mazedonien	11	3	8	23	-	-	-	-	13	10
Kosovo	5	4	1	1	-	-	-	-	1	-
Serbien	5	5	-	14	-	-	-	-	10	4

AZ Bamberg 2. Quartal 2018	Asyl-anträge	davon Erst-anträ-ge	davon Folge-anträ-ge	Ent-schei-dun-gen ins-ge-samt	Asyl-be-rech-tigung Art 16a GG	Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG	Subsidia-rer Schutz § 4 I AsylG	Ab-schie-bungs-verbot § 60 V/VII Auf-enthG	Ableh-nungen	sonstige Verfah-renerle-di-gungen
alle HKL	676	630	46	871	50	36	231	9	408	137
davon										
Albanien	3	3	-	8	-	-	-	-	8	-
Bosnien und Herzegowina	6	6	-	9	-	-	-	-	6	3
Mazedonien	18	17	1	25	-	-	-	-	25	-
Kosovo	1	1	-	7	-	-	-	-	3	4
Serbien	5	5	-	23	-	-	-	-	14	9
Ghana	25	25	-	15	-	-	-	-	15	-
Senegal	16	13	3	16	-	-	-	-	12	4
Staatenlos	1	1	-	1	-	1	-	-	-	-
Ungeklärt	3	1	2	2	-	-	1	-	1	-

Durchschnitt .Bearbeitungsdauer in Monaten für das 2.Quartal 2018	AS Manching	AZ Bamberg
alle HKL	5,1	3,7
davon		
Albanien	0,9	1,4
Bosnien und Herzegowina	-	0,5
Ghana	-	2,3
Kosovo	1,4	1,6
Mazedonien	1,7	1,0
Senegal	-	5,2
Serbien	1,4	1,8
Staatenlos	-	1,9
Ungeklärt	-	12,0

Frage 14:

Wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten in allen Organisationseinheiten des BAMF im ersten bzw. zweiten Quartal 2018, wie lang war sie in diesen Zeiträumen in den Organisationseinheiten, Münster, Mönchengladbach und Heidelberg (bitte jeweils auch nach Herkunftsländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 14:

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2018 Organisations- einheiten	AZ Münster	AZ Mönchen- gladbach	AZ Heidelberg	alle Organisations- einheiten
alle HKL (in Monaten)	8,2	4,4	3,3	9,2
davon				
Albanien	1,1	1,8	1,8	3,2
Bosnien und Herzegowi- na	1,3	0,6	0,6	2,7
Ghana	17,4	5,5	6,9	10,6
Kosovo	16,2	0,5	4,0	9,2
Kroatien	0,0	45,6	0,0	37,9
Mazedonien	3,8	2,6	0,5	2,9
Montenegro	0,1	0,7	0,0	3,5
Polen	19,9	0,0	0,0	33,8
Senegal	15,5	0,0	0,0	13,3
Serben	1,0	1,2	1,0	3,0

2. Quartal 2018 Organisations- einheiten	AZ Münster	AZ Mönchen- gladbach	AZ Heidelberg	alle Organisations- einheiten
alle HKL (in Monaten)	5,5	3,9	3,0	7,3
davon				
Albanien	2,1	2,0	0,5	3,3
Bosnien und Herzegowi- na	0,6	0,4	1,3	1,1
Ghana	1,9	7,6	4,9	7,0
Italien	11,3	0,0	0,0	15,9
Kosovo	3,3	0,5	2,4	5,7
Mazedonien	6,2	1,5	0,6	3,5
Montenegro	1,9	0,0	0,4	1,9
Senegal	0,0	0,0	2,0	9,3
Serben	1,0	0,6	1,1	3,3

Frage 15:

Welche der auf Bundestagsdrucksache 19/1631 zu Frage 20 genannten Ankunftszentren oder vergleichbare Einrichtungen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung künftig als „AnkER“-Zentren agieren, wie ist der derzeitige Stand der Umsetzung des „AnkER“-Konzepts (bitte ausführen), und inwieweit ist es mit dem Koalitionspartner SPD und insbesondere mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz abgestimmt, dass die nach dem Koalitionsvertrag vorgesehene „unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung“ nicht durch unabhängige Nichtregierungsorganisationen oder Wohl-

fahrtsverbände, sondern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgen soll (bitte darlegen und den letzten Stand der Planung bzw. Umsetzung schildern)?

Antwort zu Frage 15:

In die konkrete Umsetzung der AnkER-Einrichtungen wollen der Freistaat Bayern und der Freistaat Sachsen Anfang August 2018 gehen. Bezogen auf die in der Bundestagsdrucksache 19/1631 zu Frage 20 genannten Ankunftszentren wären Bamberg in Bayern und Dresden in Sachsen zu nennen. Neben Bamberg gibt es in Bayern derzeit insgesamt sechs weitere Anker-Einrichtungen, so auch in Schweinfurt, Regensburg, Deggendorf, Zirndorf, Manching und Donauwörth. Gespräche mit weiteren Bundesländern, wie z.B. das Saarland, sind zum Teil bereits fortgeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen. Grundsätzliche Vorstellungen zu AnkER-Einrichtungen ergeben sich aus dem Koalitionsvertrag. Aus Rücksichtnahme auf die föderale Struktur und den unterschiedlichen Verwaltungsaufbau der Länder wurde bisher auf weitergehende Vorgaben verzichtet. Den Ländern soll vielmehr ein großer Spielraum zur Ausgestaltung überlassen sein. Eine darüber hinausreichende Konzeption wurde bislang auch mit Blick auf die Startphase des Vorhabens nicht erstellt. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung kann nach Auffassung des BMI durch im BAMF zuständige Stellen, die unabhängig von den Entscheidern arbeiten, sichergestellt werden. Eine Meinungsbildung dazu hat innerhalb der Bundesregierung nicht stattgefunden.

Frage 16:

An welchen BAMF-Standorten werden für bestimmte Fallgruppen oder in bestimmten Konstellationen Schnellverfahren (Entscheidung innerhalb von zwei bzw. wenigen Tagen nach Asylantragstellung) durchgeführt, welche Regelungen gibt es hierzu, nach welchen Kriterien werden solche Verfahren ausgewählt und eingeleitet und welchen Umfang haben sie in der Praxis (bitte ausführen)?

Antwort zu Frage 16:

Der Begriff „Schnellverfahren“ wurde im Rahmen früherer Überlegungen im Zusammenhang mit einer möglichen Ankunftscentrumskonzeption verwendet, aber nicht umgesetzt. Insofern wird unter diesem konkreten Begriff aktuell kein Verfahren durchgeführt.

Frage 17:

Wie lang war im ersten bzw. zweiten Quartal 2018 bzw. zum letztmöglichen Zeitpunkt die Verfahrensdauer bei Verfahren, die in den letzten sechs Monaten eingeleitet (Asylantragstellung) und entschieden wurden (Angaben zum „aktuellen Rand“, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Antwort zu Frage 17:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten mit Antragsdatum ab 01.10.2017	
1. Quartal 2018	
Herkunftsländer gesamt	1,7
darunter:	
Syrien	1,8
Irak	1,8
Nigeria	1,7
Afghanistan	1,7
Iran	2,0
Türkei	2,4
Eritrea	1,6
Somalia	1,7
Ungeklärt	1,6
Russische Föderation	1,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten mit Antragsdatum ab 01.01.2018	
2. Quartal 2018	
Herkunftsländer gesamt	1,3
darunter:	
Syrien	2,1
Irak	2,0
Nigeria	1,6
Afghanistan	1,6
Iran	2,0
Türkei	2,2
Eritrea	1,6
Somalia	1,6
Ungeklärt	1,8
Russische Föderation	1,7

Frage 18:

Wie lang war im ersten bzw. zweiten Quartal 2018 bzw. zum letztmöglichen Zeitpunkt die Verfahrensdauer bei Neuverfahren („Asylantragstellung ab 1. Januar 2017“, bitte auch

nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass der zuletzt feststellbare Anstieg der Verfahrensdauer bei Neuverfahren (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1931, Antwort zu Frage 24) auch auf einen statistischen Effekt zurückzuführen ist, dass nämlich je weiter der Stichtag 1. Januar 2017 zurückliegt, umso längere Verfahren überhaupt erst in die statistische Berechnung des Durchschnittswerts Eingang finden können (bitte darlegen)?

Antwort zu Frage 18:

Die Verfahrensdauer bildet den Zeitraum zwischen Antragstellung und Entscheidung ab. In der kumulierten Darstellungen werden alle Entscheidungen des Jahres 2018 berücksichtigt, außerdem werden Verfahren in die Betrachtung mit einbezogen, die seit dem 1. Januar 2017 eine Antragstellung hatten. Je weiter der genannte Stichtag 1. Januar 2017 und der potentielle Entscheidungszeitraum auseinander liegen, umso eher können Verfahren in die statistische Betrachtung mit einfließen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits eine gewisse Liegedauer aufweisen und so ggf. rechnerisch den Gesamt-Durchschnitt erhöhen.

Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten mit Antragsdatum ab 01.01.2017	
1. Quartal 2018	
Herkunftsländer gesamt	3,0
darunter:	
Syrien	2,9
Irak	2,9
Nigeria	3,4
Afghanistan	3,4
Iran	3,5
Türkei	3,2
Eritrea	3,0
Somalia	3,4
Ungeklärt	2,8
Russische Föderation	3,1
Georgien	1,7
Guinea	3,9
Pakistan	2,5
Aserbaidschan	5,1
Albanien	1,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten mit Antragsdatum ab 01.01.2017	
2. Quartal 2018	
Herkunftsänder gesamt	3,3
darunter:	
Syrien	3,5
Irak	3,7
Nigeria	3,1
Afghanistan	3,4
Iran	3,5
Türkei	3,8
Eritrea	2,7
Somalia	3,8
Ungeklärt	2,9
Russische Föderation	3,6
Georgien	1,7
Guinea	4,1
Pakistan	2,9
Aserbaidschan	3,6
Albanien	1,9

Frage 19:

Welche Auswirkungen auf die Verfahrensdauer haben nach Einschätzung des BAMF die vorgezogenen Widerrufsprüfungen infolge des Falls „Franco A.“ und Überprüfungen von Entscheidungen infolge der Vorgänge in Bremen und wie viel Personal wird für diese Aufgaben über welchen Zeitraum hinweg gebunden (bitte so konkret wie möglich darlegen)?

Wurden die zwischen Staatssekretärin Dr. Emily Haber und Frank-Jürgen Weise mit ihren Unterschriften im März 2016 in einem „Arbeitsprogramm für das Jahr 2016 zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)“ vereinbarten Ziele (vgl. Bundestagsdrucksache 19/185, Antwort zu Frage 16) erreicht, und wenn ja, wann (bitte differenzieren nach den Zielen „Senkung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von der Registrierung bis zur Bescheiderstellung auf durchschnittlich unter fünf Monate im Gesamtdurchschnitt, auf unter drei Monate bei neuen Anträgen“ und dem Ziel Bearbeitung der „Neuanträge ab 2016“ im 4. Quartal 2016 innerhalb von drei Monaten und bei „Altbeständen“ innerhalb von „durchschnittlich 5 Monate[n] im Jahresdurchschnitt 2016“)?

Soweit diese Ziele nicht erreicht wurden, woran lag dies nach Auffassung des Bundesinnenministeriums bzw. des BAMF und welche Konsequenzen hatten diese nicht erreichten Zielsetzungen – soweit es keine Konsequenzen gab, welchen Sinn hatte die mit Unterschriften bestätigte Arbeitsvereinbarung bzw. die abgegebenen „Leistungsversprechen“ (Wiederholung der nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller diesbezüglich nicht klar beantworteten Teilfragen 27 auf Bundestagsdrucksache 19/1931)?

Antwort zu Frage 19.

Für die Prüfgruppen rund um den Vorgang Bremen sind aktuell rund 90 VZÄ gebunden. Welche konkreten Auswirkungen diese Prüfungen sowie die vorgezogenen Widerrufsverfahren auf die Verfahrensdauer haben werden, wird sich erst bei einer ex-post-Betrachtung feststellen lassen.

Das BMI und das BAMF waren sich einig, dass die im Arbeitsprogramm für das Jahr 2016 vereinbarten Ziele im Wesentlichen erreicht worden sind. Vor diesem Hintergrund wurde von einer umfassenden Evaluierung des Arbeitsprogramms abgesehen. Es ist aus Sicht des BMI nicht zielführend, im Nachhinein einzelne Teilziele herauszugreifen und einer vertieften Analyse zu unterziehen, da nur eine Gesamtbetrachtung aller Ziele im Hinblick auf deren Erreichung bzw. Nichterreichung unter Berücksichtigung der eingesetzten Ressourcen zu einem umfassenden und tragfähigen Ergebnis führen könnte. Dabei wäre auch beispielsweise in den Blick zu nehmen, inwieweit Ressourcen durch nicht bzw. nicht im tatsächlichen Umfang im Arbeitsprogramm berücksichtigte Aufgaben gebunden wurden und wie sich veränderte Prioritäten ausgewirkt haben. Eine solche Gesamtbetrachtung war und ist jedoch entbehrlich, da das BMI und das BAMF, wie bereits dargelegt, sich einig waren, dass die im Arbeitsprogramm für das Jahr 2016 vereinbarten Ziele im Wesentlichen erreicht worden sind.

Frage 20:

Inwieweit ist die Zielsetzung, künftig in 80 Prozent aller Asylverfahren zu einer Einheit von Anhörer und Entscheider zu kommen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1631, Antwort zu Frage 31), sowie die Aufrechterhaltung von Entscheidungszentren, in denen immer eine Trennung von Anhörung und Entscheidung vorliegt, vereinbar mit der Dienstanweisung Asyl, die grundsätzlich eine Einheit von Anhörung und Entscheidung als Ziel vorsieht und die unverändert in Kraft ist (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13551, Antwort zu Frage 21), und welche Umstände rechtfertigen vor dem Hintergrund dieser Dienstanweisung die Aufrechterhaltung von Entscheidungszentren, in denen grundsätzlich gegen das Ziel der Einheit von Anhörung und Entscheidung verstößen wird (bitte begründen)?

Antwort zu Frage 20:

Wie bereits in Drucksache 19/1631 (Antwort zu Frage 31) dargestellt, ist die Angabe von 80 Prozent die Zielvorstellung vor dem Hintergrund, dass laufend weniger Akten an Entscheidungszentren abgegeben werden und die Einheit von Anhörung und Entscheidung als Regelprozess bundesweit verstärkte Anwendung findet. Zudem wird der Großteil des Personals der Entscheidungszentren derzeit für die Bewältigung anderweitiger Aufgaben eingesetzt, sodass der Hauptteil an Asylverfahren in Zuständigkeit der Ankunftszentren und Außenstellen verbleibt. Im Übrigen ist die statistische Ermittlung der Einheit von Anhörung und Entscheidung weiterhin nicht möglich.